



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Landrat
Fachdienst: Kommunal- und
Prüfungsdienst
Sachbearbeitung: Stefan Freibauer
Fachdienstleitung: Stefan Freibauer

Beratungsgremium

Kreistag

Die Sitzung ist am

16.07.2019

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Feststellung von Hinderungsgründen nach § 24 Landkreisordnung

Beschlussantrag:

Der Kreistag stellt bei den gewählten Bewerbern, Herrn Werner Bierer, Schelklingen und Herrn Roland Feller, Dietenheim, jeweils einen Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a der Landkreisordnung (LKrO) fest.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Der Kreiswahlausschuss hat am 19. Juni 2019 das Ergebnis der Kreistagswahl vom 26. Mai 2019 festgestellt. Diese Feststellung beinhaltet auch die Feststellung der gewählten Bewerber und deren generelle Wählbarkeit nach § 23 LKrO.

Die Feststellung von etwaigen Hinderungsgründen nach § 24 Abs. 1 LKrO obliegt nach § 24 Abs. 2 LKrO dem Kreistag. Nach regelmäßigen Wahlen wird dies vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Kreistags noch vom „alten“ Kreistag erledigt.

Das Vorliegen eines Hinderungsgrundes hat keinen Ausschuss von der Wählbarkeit zur Folge. Deshalb können Bewerber, bei denen möglicherweise ein Hinderungsgrund vorliegt, in einen Wahlvorschlag für die Wahl der Kreisräte aufgenommen und gewählt werden. Allerdings macht ein Hinderungsgrund dann aber den Eintritt in den Kreistag unmöglich, sofern er vom Gewählten nicht ausgeräumt wird. Ein Gewählter, der wegen eines Hinderungsgrundes nicht in den Kreistag einrücken kann, wird Ersatzperson seines Wahlvorschlages.

Als Anlage zu dieser Beschlussvorlage ist der Wortlaut des § 24 LKrO sowie ein Kommentarauszug beigefügt.

Nach dem Wahltag und nach der Feststellung des vorläufigen Ergebnisses hat die Verwaltung bei den, damals vorläufig, gewählten Bewerbern das Vorliegen von Hinderungsgründen geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass bei den gewählten Bewerbern, Herrn Werner Bierer (Freie Wähler; Wahlkreis III Schelkingen – Direktmandat) und Herrn Roland Feller (CDU; Wahlkreis X Dietenheim – Ausgleichsmandat) möglicherweise jeweils ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LKrO vorliegt.

Herr Werner Bierer ist seit der Verwaltungsreform 2005 Beamter des Landkreises. Er ist Forstrevierleiter; er leitet das Forstrevier 18 Weilersteußlingen.

Damit liegt bei Herrn Bierer ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LKrO – „Beamter des Landkreises“ vor. Herr Bierer hat auf Nachfrage schriftlich mitgeteilt, dass er den Hinderungsgrund nicht ausräumen möchte.

Herr Roland Feller hat seit Juli 1995 einen unbefristeten Arbeitsvertrag als Arbeitnehmer des Landkreises. Herr Feller nimmt die Aufgabe des Fleischkontrolleurs (Fleischbeschauer) im südlichen Kreisgebiet wahr. Sein Beschäftigungsumfang ist im Arbeitsvertrag zeitlich nicht definiert; die Vergütung erfolgt nach Anfall auf der Basis einer Stückvergütung.

Aufgrund des Umfangs der jährlichen Vergütung ist von keiner geringfügigen Beschäftigung im Sinne eines Urteils des VGH Baden-Württemberg („fünf bis acht Stunden jährlich“) auszugehen. Auch bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern, auch Fleischbeschauern, liegt nach weiteren Urteilen des VGH aus den Jahren 1984 und 1996 ein Hinderungsgrund vor.

Im Urteil aus dem Jahr 1996 hat der VGH zudem eindeutig festgestellt, dass es sich bei der Tätigkeit als Fleischbeschauer nicht um überwiegend körperliche Arbeit handelt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Thematik der „körperlichen Arbeit“ in seinem Urteil vom 14. Juni 2017 neu eingeordnet. Danach könnte auch bei Arbeitnehmern die keine überwiegende körperliche Arbeit verrichten, kein Hinderungsgrund vorliegen, sofern sie nach ihrem dienstlichen Tätigkeitsbereich keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung des Landkreises Einfluss zu nehmen. Dazu müsste nach Mitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg ein inhaltlicher Anteil an der Aktenführung der Behörde ausgeschlossen sein. Jegliche Form der Vertretung der Behörde nach außen, weist danach immer eine Aktenrelevanz auf.

Insgesamt gesehen liegt damit bei Herrn Feller ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LKrO – „Angestellter des Landkreises“ vor. Herr Feller hat auf Nachfrage schriftlich mitgeteilt, dass er den Hinderungsgrund nicht ausräumen möchte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dass der Kreistag bei den gewählten Bewerbern, Herrn Werner Bierer, Schelklingen und Herrn Roland Feller, Dietenheim, jeweils einen Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a der Landkreisordnung (LKrO) feststellt.

In diesem Fall würde im Wahlkreis III Schelklingen der als erste Ersatzperson festgestellte Bewerber beim Wahlvorschlag der Freien Wähler, Herr Michael Strobl, Schelklingen für Herrn Bierer nachrücken. Für Herrn Feller würde die erste Ersatzperson der CDU auf einen Ausgleichssitz, Herr Friedrich Nägele, Schelklingen, nachrücken.

Herr Strobl und Herr Nägele haben bereits mitgeteilt, die ehrenamtliche Tätigkeit als Kreisrat annehmen zu wollen.

Vertagungsfähig Nein

Ulm, 1. Juli 2019

Anlage

Auszug und Kommentar § 24 Landkreisordnung